



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den Masterstudiengang
Digital Industrial Management and Engineering
mit dem akademischen Abschluss Master of Science

vom 06.08.2019

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 59 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 07.01.2019 (GBl. S. 9) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allg. Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 06.08.2019 der Satzung zugestimmt.

§ 1
Verfahren

- (1) In dem Studiengang „Digital Industrial Management and Engineering“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Zur Feststellung der Eignung für das angestrebte Studium wird eine Eignungsprüfung durchgeführt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung für den Studiengang.

§ 2
Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Zulassungsamt der Hochschule, Alteburgstr. 150, 72762 Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.
- (3) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät ESB Business School.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Eignungsprüfung Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter aus Forschung und Wissenschaft, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen, hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans der Fakultät. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Eignungskriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang ist

- (1) ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS oder äquivalentem Leistungs-umfang in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Produktionstechnik oder vergleichbaren Bereichen des Ingenieurwesens,
- (2) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise,
- (3) die bestandene Eignungsprüfung gemäß § 5.

§ 5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Eignungsprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber entspricht dem Dreifachen der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Semester. Die Vorauswahl erfolgt auf Basis der Durchschnittsnote des studienqualifizierenden Hochschulabschlusses. Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet das Los.
- (2) Die Eignungsprüfung umfasst eine 10-minütige verpflichtende Präsentation zu einer vorgegebenen Themenstellung sowie ein anschließendes Eignungsgespräch, bei dem die besondere Eignung und Motivation für den Studiengang festgestellt wird.

Über das Thema für den Vortrag werden die Bewerberinnen und Bewerber spätestens 14 Tage vor der Eignungsprüfung informiert.

- (3) Weisen Bewerberinnen oder Bewerber nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung die Eignungsprüfung nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, kann von der Auswahlkommission gestattet werden, dass diese in einer verlängerten Zeit oder anderen Form stattfindet. Ein entsprechender Antrag und zugehörige Nachweise müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem Beginn der Eignungsprüfung bei der Auswahlkommission vorgelegt werden.
- (4) Die Eignungsprüfung führen mindestens zwei Personen durch, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere prüfende Personen können akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät ESB Business School sowie Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter aus Forschung und Wissenschaft sein, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen. Die Eignungsprüfung dauert in der Regel 30 Minuten und wird als Einzelgespräch geführt. Es findet teilweise in englischer Sprache statt.
- (5) Die Eignungsprüfung wird anhand der im Anhang befindlichen Kriterien bewertet.
- (6) Die Eignungsprüfung muss mindestens mit der Note 4 bewertet werden, damit der Bewerber oder die Bewerberin für die Vergabe einer der Studienplätze berücksichtigt werden zu kann. Wer zur Eignungsprüfung nicht erscheint, kann nicht für die Vergabe eines Studienplatzes berücksichtigt werden. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

§ 6 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste, welche sich aus dem auf eine Nachkommastelle gekürzten arithmetischen Mittelwert der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, und aus der Note der Eignungsprüfung ergibt. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission erstellt. Die zahlenmäßig kleinste Note entspricht dem höchsten Rang.
- (2) Besteht Rangleichheit nach Einordnung gemäß Abs. 1 wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, verfügt. Besteht danach noch Rangleichheit gilt §16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang wird von der Leitung der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen für den Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering vom 16.11.2018 außer Kraft.

Reutlingen, den 06.08.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage Bewertungsbogen

Bewertung der Eignungsprüfung:

Präsentation

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Pkt. |
|--|---|--|--|------|
| Aufarbeitung der Themenstellung | Lediglich Teilaspekte erarbeitet | Themenstellung wurde vollständig bearbeitet | Erweiterte Bearbeitung der Themenstellung | 10 |
| Punkte | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Methoden- und Werkzeugeinsatz /Fachwissen; Theorieteil | Schwacher Theorieteil, kein Methodeneinsatz | Guter Theorieteil mit Methodeneinsatz | Sehr guter Theorieteil mit hervorragender Anwendung auf die Themenstellung | 10 |
| Punkte | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Qualität der Folien und Zeitmanagement | Ausarbeitung mit großen Mängeln | Verständliche Ausarbeitung mit guter Struktur und Zeit eingehalten | Vorbildliche Ausarbeitung mit sehr guter Struktur, sehr gutes Zeitmanagement | 10 |
| Punkte | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Vortrag | Stockender Vortrag und schlechte Vortragsunterlagen | Freier und flüssiger Vortrag, gute Vortragsfolien | Frei, flüssig, mitreißender Vortrag und exzellente Vortragsfolien | 10 |
| Punkte | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Beantwortung der Fragen | Fragen konnten nicht beantwortet werden | Fragen wurden beantwortet aber tlw. fehlerhaft | Alle Fragen wurden fehlerfrei beantwortet | 10 |
| Punkte | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Gesamtpräsentation | | | | 50 |

Eignungsgespräch

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Pkt. |
|--|---|---|---|------|
| Nutzung von Fachwissen in Bezug auf des Forschungs-umfeld von DIME | Schwache Nutzung von Fachwissen zur Themenstellung im industriellen Umfeld | Gute Nutzung von Fachwissen zur Themenstellung im industriellen Umfeld | Sehr guter Theorieteil mit hervorragender Anwendung von Fachwissen zur Themenstellung im industriellen Umfeld | 20 |
| | 0 - 7 | 7-12 | 13-20 | |
| Nutzung der englischen Sprache | Stockendes Gespräch in englischer Sprache | Freies und flüssiges Gespräch, begrenzter englischer Wortschatz | Frei und flüssig unter Nutzung von entsprechenden Fachbegriffen | 10 |
| | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Internationale Orientierung | Kein Bezug zu internationalen Aspekten von DIME und keinerlei Erfahrung im internationalen Umfeld | Guter Bezug zu internationalen Aspekten von DIME und einige Erfahrung im internationalen Umfeld | Intensiver Bezug zu internationalen Aspekten von DIME und relevante Erfahrungen im internationalen Umfeld | 10 |

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Pkt. |
|-----------------------|---|--|--|------|
| | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Überzeugungsfähigkeit | Formuliert eigenen Standpunkt wenig überzeugend | Formuliert eigenen Standpunkt, macht auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam | Formuliert eigenen Standpunkt, macht auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam, übernimmt führende Rolle in Diskussion und überzeugt durch geschicktes Argumentieren | 10 |
| | 0 - 3 | 4-7 | 8-10 | |
| Gesamtgespräch | | | Summe | 50 |

Bewertungsskala

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------|----------|---------|-----|-----|---------|---------|---------|-----|---------|---------|---------|-----|---------|---------|---------|---------|-----|---------|---------|---------|---------|-----|---------|---------|---------|---------|-----|---------|---------|---------|---------|--------|
| Punkte | 100 - 99 | 98 - 97 | 96 | 95 | 94 - 93 | 92 - 91 | 90 - 89 | 88 | 87 - 86 | 85 - 84 | 83 - 82 | 81 | 80 - 79 | 78 - 77 | 76 - 75 | 74 - 73 | 72 | 71 - 70 | 69 - 68 | 67 - 66 | 65 - 64 | 63 | 62 - 61 | 60 - 59 | 58 - 57 | 56 - 55 | 54 | 53 - 52 | 51 - 50 | 49 - 48 | 47 - 46 | 45 - 0 |
| Note | 1 | 1,1 | 1,2 | 1,3 | 1,4 | 1,5 | 1,6 | 1,7 | 1,8 | 1,9 | 2 | 2,1 | 2,2 | 2,3 | 2,4 | 2,5 | 2,6 | 2,7 | 2,8 | 2,9 | 3 | 3,1 | 3,2 | 3,3 | 3,4 | 3,5 | 3,6 | 3,7 | 3,8 | 3,9 | 4 | 5 |